

Satzung
des Sportvereins SV Rot-Weiß Sien

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Rot-Weiß Sien e.V.“ und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach.
2. Der Sitz des Vereins ist in Sien.
3. Seine Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziel

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, und die planmäßige Pflege und Förderung aller Arten der Leibesübungen.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung Gegenüber dem Vereinsvorstand. Es ist nur bis zum jeweiligen Quartalsende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die ausstehenden Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand beschlossen werden.
 - a) wegen Handlungen, die gegen den Verein, seinen Zweck und sein Ansehen gerichtet sind,

- b) wegen wiederholten, absichtlichen Verstößen gegen die Vereinsatzung oder Nichtbeachtung von Vorstandsanordnungen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seiner Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Arbeit im Verein.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung erstrecken sich insbesondere auf:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Bericht der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen, diese Beschlüsse benötigen 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
 - e) Erledigung vorgebrachter Anträge,
 - f) Bestätigung von vorgeschlagenen Abteilungsleitern und Beschluss über deren Aufnahme in den Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen.
5. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhauen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 vollen Kalendertagen zu laden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder vorliegt.
7. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens zwei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand vorgelegt werden.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung, seinem Vertreter. Bei der Neuwahl des Vorstandes obliegt die Leitung der Versammlung dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied oder einem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Dieses Protokoll sowie Beschlüsse und Bestimmungen sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
12. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu entscheiden, ob die Wahl durch Handzeichen, oder durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgt.

§8

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.
5. Den Termin für die Sitzung des Vorstandes bestimmt der 1. Vorsitzende. Die Einladung erfolgt durch den Schriftführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 vollen Kalendertagen.

§9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand legt die allgemein grundsätzlichen Richtlinien zur Leitung des Vereins fest. Die beiden Vorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte zuständig. Der Schriftführer ist für den anfallenden Schriftverkehr und der Kassierer für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand kann andere Vereinsmitglieder mit der Ausführung einzelner Aufgaben beauftragen.

§10

Rechnungsprüfer

Durch den Vorstand werden jährlich zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Diese Rechnungsprüfer dürfen keine andere Funktion innerhalb des Vereins haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in sachlicher und formeller Hinsicht. Sie legen ihren Bericht dem Vereinsvorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§11

Beiträge

1. Die Höhe der Beitragszahlung wird vom Vereinsvorstand, den Erfordernissen entsprechend, festgelegt. Jede Änderung der Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

§12

Ehrenmitglieder

Aufgrund besonderer Verdienste innerhalb des Vereins können Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§13

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§14

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das verbleibende Vereinsvermögen darf nur zu einem gemeinnützigen Zweck verwendet werden, der durch die Auflösungsversammlung näher zu bestimmen ist.

§15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

55758 Sien, den